

Werden Sie Fördermitglied im BÖLW. Gestalten Sie die Zukunft der Land- und Ernährungswirtschaft mit!

Bio ist die Antwort auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen der Land- und Ernährungswirtschaft. Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft engagiert sich als Deutschlands Bio-Spitzenverband seit mehr als 20 Jahren für mehr Bio, vom Acker bis zum Teller – und dafür, dass Bio-Unternehmer gute Rahmenbedingungen haben.

Wir wollen, dass Bio zur einfachen Wahl wird, dass die Innovationskraft von Bio gestärkt wird, dass Bio seinen Beitrag leisten kann für mehr Klima-, Arten-, Wasser- und Tierschutz, für eine gesündere, bessere Ernährung und für resiliente Wertschöpfungsketten. Wir setzen uns dafür ein, dass Politik Bio-Unternehmen Rückenwind gibt.

Um das zu erreichen, sind wir auf allen Ebenen, vor allem mit der Bundespolitik, im engen Austausch, sei es mit Ministerien, Kanzleramt, Behörden oder Parlament - ebenso mit Landespolitikerinnen und Vertretern der Europäischen Union und vielen Vereinigungen aus der Zivilgesellschaft. Dabei bringen wir die Expertise der Bio-Unternehmen ein, um den politischen Rahmen für die notwendige Transformation hin zu einem enkeltauglichen Wirtschaften erfolgreich mitzugestalten.

Diese Arbeit gelingt nur gemeinsam, mit Ihnen!

Werden Sie BÖLW-Fördermitglied und gestalten Sie mit uns gemeinsam Politik für Bio!

Ihre Vorteile als Fördermitglied

- Das BÖLW-Netzwerk bietet Ihnen Gelegenheit für hochkarätigen Austausch: Hineintragen Ihrer Anliegen und Ihrer fachlichen Expertise in politische Entscheidungen. Knüpfen von Kontakten zu Politik und Verwaltung.
- Sie sind bestens informiert über alle politischen Prozesse, die die Ökologische Lebensmittelwirtschaft betreffen.
- Sie werden in Ihrer Arbeit mit Veranstaltungen, Arbeitshilfen, Gutachten und aktuellen Informationen zu Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung auch in Situationen unterstützt, die besondere Aufmerksamkeit verlangen.
- Sie sind über die BÖLW-Website sichtbar als Unternehmen, das sich für die politischen Belange der Branche stark macht.

Konkret heißt das:

- Sie sind eingeladen in **BÖLW-Fachgremien** mitzuarbeiten und ihre Expertise einzubringen.
- Sie bekommen den **Newsletter „BÖLW aktuell“** zu allen relevanten politischen Themen rund um Bio.
- Sie werden informiert zu bzw. können sich beteiligen an **Stellungnahmen**, die der BÖLW erarbeitet und an die Politik gibt.

- Sie erhalten 2 Freikarten für den **BÖLW-Empfang** auf der IGW, dem exklusiven Bio-Event mit der höchsten Politikdichte in Deutschland.
Sie werden auf weitere **BÖLW-Events** eingeladen.
- Über besondere Ereignisse und Krisenfälle, die für Bio relevant sind, werden Sie **schnell und exklusiv informiert**. Mitgliederinformationen machen Sie zu aktuellen Themen schnell und fundiert sprachfähig.
- Sie sind zur jährlichen **BÖLW-Mitgliederversammlung** eingeladen.

Wie werde ich Fördermitglied?

Richten Sie ein formloses Schreiben mit Angabe zu gewünschtem jährlichem Mitgliedsbeitrag sowie Eintrittsdatum an eine der unten genannten Kontaktpersonen.

Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die mit der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft verbunden sind. Über Anträge entscheidet die BÖLW-Mitgliederversammlung.

Was kostet die Fördermitgliedschaft? / Beitragsordnung

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind frei wählbar in vier Stufen:

1.Stufe:	1.000 €
2.Stufe:	2.500 €
3.Stufe:	5.000 €
4.Stufe:	10.000 €

Sponsoring

Über die reine Fördermitgliedschaft hinaus können Sie noch mehr für einen starken politischen Bio-Auftritt beitragen: beteiligen Sie sich konkret an Events, dem jährlichen Branchenreport und werden Sie dort mit ihrem Unternehmen sichtbar. Wir schnüren ihnen ihr individuelles Sponsoring-Paket!

Sie haben Interesse oder weitere Fragen? Wir freuen uns auf den Kontakt zu Ihnen!

Tina Andres, Vorstandsvorsitzende

andres@boelw.de

+49 151 2802 4301

Peter Röhrig, Geschäftsführender Vorstand

roehrig@boelw.de

+49 160 9645 9951

Kirsten Arp, Leitung Zentrale Dienste

arp@boelw.de

+49 1514 2047087

Weitere Infos zum BÖLW e.V.:

- Leitbild
- Satzung

Leitbild

Präambel

In diesem Leitbild beschreibt der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft sein Selbstverständnis als Dachverband, insbesondere Ziele, Aufgaben und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit. Es dient als verbindliche Leitlinie für das Handeln innerhalb der Organisation und beschreibt die eigene Identität nach innen und außen. Im Leitbild wird erkennbar, welche Vision der BÖLW verfolgt und was zukünftig in der Lebensmittelwirtschaft und damit verbundenen Bereichen der Gesellschaft erreicht werden soll. Das BÖLW-Leitbild wird inneren und äußeren Veränderungen regelmäßig angepasst und planmäßig im Jahre 2021 fortgeschrieben. Das Leitbild ist ein Element der Selbststeuerung. Es ist abgestimmt mit der Vereinssatzung, den Geschäftsordnungen, dem Organigramm, den Arbeitsschwerpunkten und der Beitragsordnung.

Unser Selbstverständnis:

Die Vertretung der deutschen Ökologischen Lebensmittelwirtschaft

Der BÖLW versteht sich als Dachverband von Verbänden der ökologisch arbeitenden Erzeuger, Hersteller/Verarbeiter und Händler von Lebensmitteln aus Deutschland. Er vertritt deren Interessen im öffentlichen Diskurs. In ihm arbeiten die Verbände von Unternehmen aus allen Stufen der Wertschöpfungskette zusammen. Die besondere Qualität ökologischer Lebensmittel ist prozessual definiert. Alle im BÖLW zusammengeschlossenen Organisationen und die darin kooperierenden Unternehmen haben den Gesamtprozess der Lebensmittelerzeugung im Auge. Sie verstehen dies als besonderes Qualitätsmerkmal ihrer Arbeit. Durch die enge Abstimmung der Partner und die permanente Qualitätskontrolle entfaltet diese Form der Lebensmittelwirtschaft ihre positive Wirkung auf Umwelt und Gesundheit der Menschen.

Ernährung und Lebensmittelwirtschaft ökologisch gestalten

Der BÖLW setzt sich dafür ein, die Ernährung der Menschen und die gesamte Lebensmittelwirtschaft in Deutschland nachhaltiger zu gestalten. Der BÖLW leistet in Gemeinschaft mit seinen Mitgliedsverbänden und den darin zusammengeschlossenen Unternehmen wichtige Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft insgesamt. Sie erarbeiten zukunftsfähige Lösungen für Fragen der Erzeugung, Verarbeitung, des Handels von Lebensmitteln und der Gestaltung von Wirtschaftsprozessen und setzen diese in der täglichen Praxis um. Der BÖLW arbeitet mit weiteren Organisationen in Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft zusammen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Der BÖLW unterstützt Projekte und Initiativen, um die Ökologische Lebensmittelwirtschaft auf der Grundlage bewährter Prinzipien inhaltlich weiterzuentwickeln. Ökologisch erzeugte Lebensmittel tragen sowohl zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen als auch zur Gesundheit der Menschen bei. Im Kern geht es um die besondere Qualität von Lebensmitteln, die neben dem Ernährungswert der Lebensmittel auch die ökologischen, ökonomischen und sozialen Implikationen bei Erzeugung, Verarbeitung und Handel beachtet.

Kernaufgabe:**Gemeinsame Interessensvertretung**

Als Dachverband bündelt der BÖLW die gemeinsamen Interessen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft insbesondere auf Bundesebene und vertritt sie – finanziell unabhängig – nach außen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die Zusammenarbeit im Dachverband verstärkt der BÖLW die politische Wirkungskraft seiner Mitgliedsverbände und der darin zusammengeschlossenen einzelnen Unternehmen. Sein Auftrag ist es an der Veränderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen mitzuwirken, so dass die Ökologische Lebensmittelwirtschaft das Gestaltungsprinzip für die Ernährung der Menschen wird. Der BÖLW wirkt in diesem Sinne auch auf Entscheider innerhalb der EU ein.

Kernaufgabe:**Bundesweiter Ansprechpartner**

Für die Gesellschaft macht der BÖLW die Leistungen und Anliegen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft deutlich und stellt dazu Informationen bereit. Er ist kompetenter Ansprechpartner für Multiplikatoren zu den Belangen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Diese Aufgaben erfüllt der BÖLW arbeitsteilig mit den Mitgliedsverbänden. Die Mitgliedsverbände und deren Unternehmen sprechen die Verbraucher direkt an, der BÖLW als Dachverband vertritt die Branche als Ganzes und betreibt Lobbyarbeit bei den politischen Entscheidungsträgern.

Kernaufgabe:**Kooperationsplattform für seine Mitglieder**

Seinen Mitgliedern bietet der BÖLW nach innen die Möglichkeit zur Kooperation und zur Abstimmung. Der BÖLW versteht sich als lebendige Arbeitsgemeinschaft und offene Kommunikationsplattform für seine Mitglieder, die sich gemeinsamen Werten und Grundüberzeugungen verpflichtet fühlen. Er ist ihre Kommunikations- und Organisationsplattform und formuliert die gemeinsamen Interessen. Dazu treibt er die Meinungsbildung und Abstimmung zwischen den Mitgliedern aktiv voran, bündelt Informationen aus den Einzelverbänden und ergänzt diese durch gezielten Input von Wissen. Die interne Meinungsbildung und Zusammenarbeit erfolgt durch den erweiterten Vorstand, Fachausschüsse, Arbeitskreise, gemeinsame Veranstaltungen und themenspezifische Arbeitstreffen. Der BÖLW wird nach außen durch den Vorstand vertreten.

Das Miteinander im Verband

Der BÖLW ist dem fairen Miteinander der Partner in der Wertschöpfungskette verpflichtet. Der Dachverband ist getragen vom Willen der Mitglieder zur kollegialen und konsensorientierten Zusammenarbeit. Eine besondere Stärke erwächst aus dem Zusammenwirken von Vorstand, Geschäftsstelle und Vertretern der Mitgliedsverbände.

Satzung Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft“. Sein Name wird „BÖLW“ abgekürzt. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ende des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der deutschen ökologischen Lebensmittelwirtschaft in Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel zu fördern und ihre gemeinsamen Interessen zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Zur Verwirklichung seines Satzungszweckes
 - bietet der Verein seinen Mitgliedern ein Forum zur Formulierung und Umsetzung ihrer gemeinsamen Interessen;
 - bringt der Verein gemeinsame Positionen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zum Ausdruck;
 - bringt der Verein die gemeinsamen Positionen bei der Gestaltung und Fortschreibung des Rechts auf nationaler Ebene sowie auf internationaler Ebene im Rahmen entsprechender Organisationen zur Geltung.
- (3) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können (a) Vereinigungen aufgenommen werden, die (b) auf Bundesebene errichtet wurden und (c) den Zweck des Vereins [§ 2] unterstützen.
- (2) Als Fördermitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaft verbunden sind, auch wenn diese nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Neue Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (5) Alle Mitglieder müssen sich an die Satzung halten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bezahlen, und sie dürfen nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge. Der Austritt ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit seinem Eingang beim Vorstand wirksam. Zum Austrittszeitpunkt vorhandene Beitragsschulden sind vom Mitglied zu begleichen. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen durch den Verein findet nicht statt.
- (7) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds, das grob gegen seine Pflichten aus der Satzung verstößt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder sich in anderer Weise vereinschädigend verhält, suspendieren und den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder dauerhaft unerreichbar geworden ist.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich - auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder Email - ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin zugehen. Bei Postversand wird der Zugang am zweiten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet. Das Protokoll der vorigen Sitzung und die Tagesordnung der eingeladenen Sitzung sowie Anträge werden der Einladung beigelegt. Die Sitzungen werden vom Vorstand eröffnet. Die Sitzungsleitung liegt bei einem Mitglied des Vorstands. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch ein anderes Mitglied oder eine externe dritte Person mit der Sitzungsleitung beauftragen. Die Anwesenden bestimmen eine Person, die ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Mitgliederversammlungen festgelegt werden. Auf das schriftliche Verlangen von zwei Fünftel oder mehr der Stimmen der Mitglieder beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich ein. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch elektronisch z.B. als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und vorsehen, dass sich die Mitglieder an Abstimmungen in Textform beteiligen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung mindestens eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die gemäß Beitragsrechnung des Vorstandes für das jeweils vergangene Kalenderjahr einen Jahresbeitrag (§ 8 Abs. 2) von
- a) mindestens 30.000 €
 - b) mindestens 45.000 €
- schulden und diesen bezahlt haben, haben im Fall a) zwei Stimmen, im Fall b) drei Stimmen. Alle Mitglieder haben Anwesenheits- und Mitberatungsrecht. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Dritte können zur Anwesenheit und zur Teilnahme an Beratungen der Mitgliederversammlung bzw. des jeweiligen Organs jederzeit widerruflich - zugelassen werden.
- (4) Der Verein hat die drei Säulen „Landwirtschaft“, „Verarbeitung“ und „Handel“ für seine ordentlichen Mitglieder ausgebildet.
- a) Die Zuordnung eines ordentlichen Mitglieds zu einer oder mehreren der drei Säulen wird auf dessen Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - b) Ein Mitglied kann den Säulen zugeordnet werden, in deren Bereich es einen nicht unerheblichen Teil seiner Mitglieder organisiert.
 - c) Ein Mitglied, das mehreren Säulen zugeordnet ist, die nach verschiedenen Modellen Beiträge erheben, muss nach der Beitragsregelung veranlagt werden, die es am stärksten belastet.

- (5) Die Mitglieder, die juristische Personen sind, können ihre Rechte im Verein, insbesondere ihr Stimmrecht, nur durch eine natürliche Person als ihre ständige Vertretung wahrnehmen lassen, die eine schriftliche Vollmacht des von ihr vertretenen Mitglieds vorlegt. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich ebenfalls nur durch eine Person, die schriftliche Vollmacht vorlegt, vertreten lassen.
- (6) Die Mitglieder müssen dem Vorstand diese Person und eine Ersatzperson verbindlich namentlich als ihre ständigen Vertreter benennen. Sie sollen in der Regel für wenigstens ein Jahr benannt werden.
- (7) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und für Beschlüsse nach § 5 (8) a) sowie § 7 (4) ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Stimmen von Mitgliedern, die sich enthalten, gelten als nicht abgegeben.
Einzelbeschlüsse nach Satz 1 können auch zwischen den Versammlungen im Umlaufverfahren schriftlich (auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder Email) herbeigeführt werden. An der Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren gilt eine Frist von 2 Wochen nach Übersendung der Abstimmungsunterlagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Versands. Die Abstimmungsergebnisse sind den Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Abstimmung mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Beschlüsse über die übergeordneten Ziele und die strategische Ausrichtung des Vereins;
 - b) die Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Wahl der ehrenamtlichen Vorstände und des Vorstandsvorsitzenden;
 - f) die Bestätigung des hauptamtlichen Vorstands;
 - g) die Bestätigung der von den einzelnen ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Vertreter für den erweiterten Vorstand sowie deren Stellvertreter;
 - h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - i) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach §3 (1) Satz 1 und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) die Änderung der Satzung;
 - k) die Auflösung des Vereins und die Vermögensauseinandersetzung.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus drei gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und einem gewählten Vorstandsvorsitzenden. Der Geschäftsführer des Vereins kann als weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Sie repräsentieren die drei Säulen Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel. Diese Vorstandsmitglieder aus den drei Säulen werden von den ordentlichen Mitgliedern, die der

jeweiligen Säule angehören [§ 5 (4)], zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

- (3) Die ehrenamtlichen Vorstände werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der entsprechenden Säule einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit wählen. Durch Neuwahl einer anderen Person kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der entsprechenden Säule jedes Vorstandsmitglied schon vor Ablauf seiner Amtszeit ablösen, insbesondere dann, wenn dieser seine Funktion in der entsendenden Vereinigung verliert.
Der Geschäftsführer kann auf Vorschlag des Vorstands als weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden. Er scheidet aus dem Vorstand aus, wenn er nicht mehr Geschäftsführer des Verbandes ist. Er wird für drei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Er wird aus dem Kreis der Vertreter der Mitglieder oder als externer Kandidat gewählt.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstandsvorsitzende für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Jeder Vorstand vertritt den Verein mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands in Textform unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe in der für die Einberufung vorgesehenen Form verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Sollte bei einer Beschlussfassung des Vorstands eine Pattsituation eintreten, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmen der Vorstandsmitglieder, die sich enthalten, gelten als nicht abgegeben.
Bei Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, darf es nicht mitstimmen.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich - auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder Email - fassen. Nach dem Zugang der Beschlussvorlage haben die Vorstandsmitglieder vor der Stimmabgabe wenigstens drei Werktage Bedenkzeit. In der Beschlussvorlage muss ausdrücklich angegeben werden, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung; insbesondere obliegen ihm alle Aufgaben, welche durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, z.B:
 - a) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstands;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands nach § 7 (3) b) und c);
 - d) die laufende geschäftspolitische Ausrichtung des Vereins unter Beachtung der durch die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 8 (a) festgelegten Grundsätze und der vom erweiterten Vorstand getroffenen Beschlüsse nach § 7 (3) b).

- (10) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in oder eine/n besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzurufen.
- (11) Der Vorstand gibt sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 6 sowie aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder. In den erweiterten Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied einen Vertreter entsenden, der von dem Mitglied vorgeschlagen wird und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Diese Mitglieder des erweiterten Vorstands können sich durch einen ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigten Vertreter vertreten lassen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach § 7 (3) übertragen sind.
- (2) Für den erweiterten Vorstand und seine Arbeit gelten § 6 (3), (7), (8) und (11) entsprechend.
- (3) Dem erweiterten Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Unterstützung der Organe des Vereins, Beratung des Vorstandes,
 - b) Diskussion und Bestimmung von Verbandspositionen zu aktuellen oder grundlegenden Fragen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft im Rahmen der strategischen Ausrichtung des Vereins [§ 2, § 5 (8) a)];
 - c) die Entscheidung über die Bestellung eines wissenschaftlichen Beirates.
- (4) Haben alle nach § 7 (1) Satz 2 berufenen Vertreter der Mitglieder einer Säule im erweiterten Vorstand – einschließlich des die jeweilige Säule repräsentierenden Vorstandsmitgliedes nach § 6 (2) – geschlossen gegen einen von der Mehrheit gefassten Beschluss nach § 7 (3) b) gestimmt, so können diese Mitglieder gemeinsam verlangen, dass die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird [vgl. § 4 (7) Satz 2]. In diesem Falle darf der Beschluss nur ausgeführt werden, nachdem und soweit er durch Entscheidung der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

§ 8 Finanzierung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushalt auf, und er verantwortet ihn.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einzelnen Mitgliedern ihre Beiträge auf Antrag nach billigem Ermessen ganz oder teilweise für jeweils ein Jahr erlassen.
- (3) Leistungen Dritter, insbesondere Fördergelder, kann der Verein entgegennehmen, wenn deren Zweckbestimmung seinem Satzungszweck entspricht und sie seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern [§ 6 (1)] eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands beschließen, dass der Verein den Mitgliedern der Fachausschüsse eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlt.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins wird sein Vermögen für Zwecke der Förderung des Ökolandbaus nach dem Beschluss seiner Mitgliederversammlung verwandt.